

BEITRAGSORDNUNG

SportKultur Stuttgart e.V.

§ 1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende Beitragsordnung ist § 7 Abs. 3 und 4 der Satzung in der am 12.07.2011 beschlossenen Fassung.

§ 2 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung dieser Beitragsordnung erfolgte durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 12.07.2011. Sie wurde durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 11.04.14 geändert.

§ 3 Grundsatz

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 4 Mitgliedbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
- (2) Der jährliche Mitgliederbeitrag ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Beitragsordnung.
- (3) Ehegattenbeitrag wird auch eingetragenen Lebenspartnern und nichtehelichen Lebensgemeinschaften gewährt, wobei bei letzteren ein gemeinsamer Erstwohnsitz zwingend erforderlich und nachzuweisen ist.
- (4) Unter den Familienbeitrag fallen Ehepartner mitsamt allen minderjährigen Kindern. Er wird ebenfalls Alleinerziehenden mit Kindern gewährt. Absatz 3 gilt entsprechend für den Familienbeitrag.
- (5) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden bis dahin Minderjährige zu Vollmitgliedern. Sie scheiden damit automatisch aus der Familienmitgliedschaft aus.
- (6) Der Vorstand gewährt auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen Beitragserleichterungen.
- (7) Eine Aufnahmegebühr wird derzeit nicht gefordert.

§ 5 Nachweispflicht

- (1) Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Verein über die Geschäftsstelle vorzulegen.
- (2) Mitglieder, die sich in Ausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr ableisten und das 27. Lebensjahr bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres noch nicht vollendet haben, haben jährlich bis zum 15.12. für das Folgejahr das Bestehen des Ermäßigungsgrundes durch Vorlage

von Belegen (z.B. Schulbescheinigung, Immatrikulationsbescheinigung, Bescheinigung des Arbeitgebers, o.a.) nachzuweisen.

- (3) Stichtag für Beitragsermäßigungen ist der 01. Januar des Jahres bzw. das Eintrittsdatum bei späterem Vereinsbeitritt in den Verein. Der am 01. Januar bzw. bei Eintritt bestehende Status gilt für das gesamte Kalenderjahr.
- (4) Eine Änderung der Anschrift oder der Kontoverbindung ist sofort mitzuteilen. Entstehen dem Verein finanzielle Nachteile aus unterlassener Mitteilung, kann der Verein diese vom Mitglied erstattet verlangen.

§ 6 WLSB-Beitrag

In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.

§ 7 SEPA Lastschriftmandat

- (1) Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchung aufgrund erteiltem SEPA Lastschriftmandat über EDV (SEPA Lastschriftverfahren) zum 15. Februar jeden Jahres bzw. monatlich anteilig zum 15. Juli bei Beitritt nach dem 1. Februar und zum 15. Dezember bei Beitritt nach dem 1. Juli. Der Jahresbeitrag der Tennisabteilung wird am 15. Mai eines Jahres bzw. zum 15. Dezember bei Beitritt nach dem 15. Mai eines Jahres mittels SEPA Lastschriftmandat abgebucht.
- (2) Beitragskonto des Vereins ist:

Volksbank am Württemberg e.G. (BIC GENODES1UTV) IBAN DE34600603960004600002
- (3) Abbuchungen sind nur von einem Girokonto möglich.
- (4) Bei Nichteinlösung einer SEPA Lastschrift werden vom Verein beim Mitglied die bei der Bank entstanden Rücklastschriftgebühren zuzüglich Bearbeitungsgebühren von 10,00 € erhoben.

§ 8 Mehrkosten aufgrund Nichtteilnahme am SEPA Lastschriftenverfahren

- (1) Mitgliedern, welche am SEPA Lastschriftenverfahren nicht teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 15. Februar jeden Jahres auf das oben genannte Beitragskonto.
- (2) Zur Deckung der Mehrkosten, welche durch die Nichtteilnahme am SEPA Lastschriftenverfahren entstehen sind zusätzlich 6,00 € zu entrichten.
- (3) Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 € je Mahnung erhoben.

§ 9 Mitgliedsbeitrag im Eintrittsjahr

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt zum Ersten des Monats, in welchem sie beantragt wird.
- (2) Für jeden Monat der Vereinszugehörigkeit im Eintrittsjahr ist 1/12 des für das neue Mitglied geltenden Jahresbeitrages zu entrichten.

§ 7 Vereinsaustritt

- (1) Der Vereinsaustritt ist gemäß § 8 Abs. 2 nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

- (2) Er hat durch schriftliche Erklärung zu erfolgen, welche der Geschäftsstelle des Vereins spätestens bis zum 30. September des Austrittjahres vorzuliegen hat. Nach diesem Termin eingehende Austrittserklärungen beenden die Vereinsmitgliedschaft erst zum Ende des auf die Erklärung folgenden Kalenderjahres, mit der Folge bestehender Beitragspflicht.

§ 8 Abteilungsbeiträge, Abteilungsumlagen, Abteilungsaufnahmegebühren

- (1) Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren erheben auf der Grundlage eigener Beitragsordnungen.
- (2) Beträge nach Absatz 1 sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.

§ 9 Kursangebote

Für zusätzliche Sportangebote des Vereins (insbesondere Sportkurse, Rehabilitationsprogramme) gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.

§ 10 Datenschutz

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung gilt mit sofortiger Wirkung.
- (2) Alle Mitglieder der an der Verschmelzung beteiligten Vereine, deren Mitgliedschaft bereits vor Inkrafttreten dieser Beitragsordnung bestand, zahlen für das Kalenderjahr 2011 denjenigen Jahresbeitrag, welcher ohne die Verschmelzung zu zahlen gewesen wäre. Sollte eine Person in mehreren an der Verschmelzung beteiligten Vereinen Mitglied sein, so bleibt sie demnach im Kalenderjahr 2011 verpflichtet, weiterhin jeden Beitrag einzeln zu entrichten.

Stuttgart, den 11.04.2014